

Es gibt dadurch bei ihm einen bestimmten Kreis von Werkträgern, der ohne eigene Verursachung und ohne eigenes Verschulden einfach auf Grund seiner Funktion haftet. Dadurch erreicht er, daß in jedem Mankofall von vornherein jemand da ist, den man zur Schadensersatzleistung heranziehen kann. Offenkundig besteht bei solchen Haftungsvoraussetzungen für niemand ein Interesse daran, sich um die Arbeitsorganisation, die Arbeitsweise, die Pflichterfüllung der von vornherein haftenden Angestellten zu kümmern. Die Verursachung und das Verschulden spielen indessen bei Paul doch eine Rolle. Nur sind sie aus dem materiellen Recht, das die Haftungsvoraussetzungen festlegt, in das Prozeßrecht, die Beweislastregelung, gerutscht. Der von vornherein haftende Werkträger kann nämlich durch das Gericht von der Haftung befreit werden, wenn er nachweist, daß für die Entstehung des Mankos Gründe maßgeblich waren, die nicht er oder nicht er allein zu vertreten hat<sup>20</sup>). Paul kommt also ohne Verursachung und ohne Verschulden als Mittel zur eindeutigen Bestimmung des materiell Verantwortlichen, wenn auch im negativen Sinne, nicht aus. Bei ihm bedeutet das allerdings, daß der von vornherein auf Grund seiner Funktion haftende Werkträger nur von der Haftung befreit wird, wenn er fremde Verursachung und fremdes Verschulden nachweist. Es ist nicht recht ersichtlich, ob Paul damit den<sup>1</sup> Werkträgern die Rechtspflicht auferlegen will, die Arbeit ihrer Leitungen zu organisieren und zu kontrollieren. Im übrigen ist die bei Paul zum Problem aufgebauchte Frage der Beweislast in Wirklichkeit nichts anderes als eine Frage der materiell-rechtlichen Haftungsvoraussetzungen, von denen bereits gesprochen wurde.

Pauls „Mankohaftungslehre“ hat nichts mit der Frage zu tun, ob es gerechtfertigt ist, den sozialistischen Betrieben zu gestatten, mit einem bestimmten Kreis von Werkträgern besondere Verträge abzuschließen, in denen sich diese verpflichten, für schuldhaft verursachte Fehlbeträge die volle materielle Verantwortlichkeit zu übernehmen und unter diesen Voraussetzungen gegebenenfalls die Beweislast umzukehren<sup>21</sup>). Denn in diesem Zusammenhang bedeutet „volle materielle Verantwortlichkeit“ einen Gegensatz zur beschränkten materiellen Verantwortlichkeit, wie sie das deutsche Arbeitsrecht bisher nicht, wohl aber das sowjetische Arbeitsrecht kennt<sup>22</sup>). Das sowjetische Arbeitsrecht fordert jedoch, daß in solchen Fällen nicht nur die Verpflichtung des Beschäftigten auf Schadensersatzleistung, sondern auch die Verpflichtung des Betriebes festgelegt wird, normale Arbeitsbedingungen und betriebliche Verhältnisse zu schaffen, die dem Beschäftigten eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung mit dem geringsten Risiko für die ihm anvertrauten Werte ermöglicht. Das ist also etwas ganz anderes als Paul will und hat genau die entgegengesetzte Tendenz. Unter den Voraussetzungen des sowjetischen Arbeitsrechts, aber auch unter der Voraussetzung einer gesetzlichen Grundlage werden solche Verträge zweifellos zweckmäßig sein<sup>23</sup>).

20) Paul, S. 202 dieses Hettes.

21) Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts S. 276.

22) Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts S. 272.

23) vgl. Schneider a. a. O. S. 97.

Eine weitere Konstruktion der genannten Art stellt die Anwendung der von Paul angeführten §§ 675, 667, 666 BGB auf die Arbeitsrechtsverhältnisse der im staatlichen oder genossenschaftlichen Handel Beschäftigten dar. Es sollte einleuchten, daß auf das Arbeitsrechtsverhältnis schlechterdings keine anderen als arbeitsrechtliche Normen angewendet werden können, nämlich die Normen, von denen bisher die Rede war. Dennoch schmuggelt Paul durch die Anwendung der genannten Paragraphen in das Arbeitsrecht rein zivilrechtliche Normen ein. Dort — im Zivilrecht — handelt es sich um die Erfüllung individuell-konkreter Arbeitsaufgaben durch Personen, die nicht einer Leitungsbefugnis im arbeitsrechtlichen Sinn unterworfen sind, und um eine dem Charakter der Arbeitsaufgaben entsprechende zivilrechtliche Herausgabe- und Rechenschaftspflicht. Hier — im Arbeitsrecht — handelt es sich um die Ausübung einer Tätigkeit entsprechend einer bestimmten Qualifikation oder einer bestimmten Funktion auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses, durch das die Pflichten der Werkträgern, ihre Arbeitsaufgaben, festgelegt werden und ihnen eine dementsprechende Verantwortung und gegebenenfalls Verantwortlichkeit für deren Nichterfüllung auferlegt wird. Der Verkaufsstellenleiter hat nicht die Aufgabe, lediglich an einem Tage oder einmal 200 Bockwürste und 30 Kasten Bier zu verkaufen und dann den Rest der Ware und das Geld herauszugeben oder doch Rechenschaft über den Verbleib der Ware und des Geldes abzulegen, sondern er muß ständig, Tag für Tag, Ware empfangen, lagern, verkaufen usw. Seine Funktion besteht also in der Erfüllung einer Vielzahl von einzelnen Arbeitsaufgaben. Das ist alles andere als ein zivilrechtliches Auftrags- oder „selbständiges“ Dienstvertragsverhältnis, wenn auch das BGB seinem Wortlaut nach das „abhängige“ Arbeitsvertragsverhältnis und das „selbständige“ Dienstvertragsverhältnis<sup>24</sup>) zusammen mit dem Werkvertragsverhältnis unter dem Gesichtspunkt der „entgeltlichen Geschäftsbesorgung“ in einen Topf wirft. Ein Arbeitsrechtler sollte das nicht tun. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Arbeitsrecht und dem Zivilrecht, wenngleich ihrer Klassennatur gemäß nur verschwommen und formal, hat bereits die bürgerlich-kapitalistische Arbeitsrechtswissenschaft herausgearbeitet. Inzwischen ist aber die Entwicklung weitergegangen und das Arbeitsrecht als ein selbständiger Zweig der demokratischen Gesetzlichkeit anerkannt worden<sup>25</sup>). Es ist folglich gegenwärtig nicht mehr gut möglich, mit reinem Gewissen auf Arbeitsrechtsverhältnisse ausgesprochen zivilrechtliche Normen anzuwenden, so wünschenswert das wegen der wunderbaren Konstruktion der Unmöglichkeit der Leistung und der damit verbundenen Umkehrung der Beweislast hinsichtlich des Verschuldens der Unmöglichkeit auch sein mag. Wenn es dennoch geschieht, ist das ein Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit.

Somit muß die von Paul vertretene Rechtsauffassung in der Mankofrage abgelehnt werden, weil sie auf einer Verkennerung der Funktion des Arbeitsrechts unserer Ordnung beruht und einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrt. Fritz Kaiser,

Präsident des Landesarbeitsgerichts von Groß-Berlin

21) Ein Unterschied, der bekanntlich erst später gemacht wurde.

<sup>25</sup>) vgl. Gesetz der Arbeit.

### III

Unter den Beiträgen und Urteilen aus dem Gebiete des Arbeitsrechts, die im Heft 4 der „Neuen Justiz“ veröffentlicht wurden, hat der Artikel von Schneider<sup>1</sup>) — neben dem Urteil des Landarbeitsgerichtes Berlin vom 9. Mai 1952<sup>2</sup>) — sicher die weitaus größte Aufmerksamkeit erregt, wirken die darin vertretenen Grundsätze gegenüber der bisher ganz überwiegend vertretenen Auffassung doch geradezu revolutionär. Sie halten aber, wenn auch die Richtigkeit einzelner Gedankengänge bejaht werden muß, im Endergebnis einer Kritik nicht stand.

Als der erste grundlegende Fehler Schneiders muß die Verquickung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit mit dem Sonderfall der sogenannten

Mankohaftung bezeichnet werden. Schneider meint, die bisherigen Beiträge auf dem Gebiete der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit hätten sich fast ausschließlich mit der Mankohaftung befaßt und seien somit an der Frage der Verantwortlichkeit in Industrie und Verwaltung vollkommen vorbeigegangen.

Das Problem der Mankohaftung steht jedoch nicht nur im Handel (HO und Konsum), sondern auch in Industrie und Verwaltung zur Diskussion (z. B. bei Führung von Kassen, Verwaltung von Lagern), wenn es hier auch bei weitem nicht so große praktische Bedeutung hat wie im Handel. Von einer Mankohaftung spricht man überall dort, wo bestimmten (Personen Geld und Gut (oder jedenfalls eines von beiden) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses anvertraut sind.

Gerade dieser Umstand, das Anvertrautsein von Waren oder Geld, bringt es mit sich, daß die im Zusammenhang damit stehenden Fragen der sogenannten

1) Schneider, „Zur Frage der Beweislast bei der materiellen Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft“, NJ 1953 S. 95.

2) NJ 1953, S. 118.